



## Bekanntmachung

**zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Oberer Hammerbach“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 479, 480, 480/3, 480/4 und 483/T je der Gemarkung Hohenaschau i.Chiemgau;**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Oberer Hammerbach“ nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie frühzeitige Information der Öffentlichkeit**

### **1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Aschau i.Chiemgau hat in seiner öffentlicher Sitzung am 12. März 2024 die Einleitung und Durchführung der 1. Änderung und zugleich Erweiterung des Bebauungsplans „Oberer Hammerbach“, Gemarkung Hohenaschau i.Chiemgau, beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 479, 480, 480/3, 480/4 und 483/T je der Gem. Hohenaschau i.Chiemgau (siehe Anlage 1).

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist

- die Erweiterung des Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans um die Grundstücke Fl.-Nrn. 479 und 480 bzw. 480/3, 480/4 und 483/T je der Gemarkung Hohenaschau i.Chiemgau,
- die Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO,
- die Möglichkeit der Ausnahme zu Ferienwohnzwecken, was sich auf das Grundstück Fl.-Nr. 479 der Gem. Hohenaschau i.Chiemgau beschränkt,
- die Unzulässigkeit von Zweitwohnsitzen
- die Anpassung des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauräume an die konkreten Bauabsichten unter Berücksichtigung der Raumordnung und der baulichen Verträglichkeit mit der Nachbarbebauung,
- die Sicherung der öffentlichen Erschließungsfläche (Fl.-Nr. 483/T),
- die Aktualisierung von Festsetzung allgemein,
- Integration einer schlanken Grünordnung,
- Aktualisierung örtlicher Bauvorschriften und
- Aktualisierung von Hinweisen im Bauvollzug.

Das Verfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Oberer Hammerbach“, Gemarkung Hohenaschau i.Chiemgau wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt, mit der Konsequenz, dass

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird und es gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als zulässig.

Der Beschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Oberer Hammerbach“, Gemarkung Hohenaschau i.Chiemgau wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekanntgemacht.

## 2. Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Der Planungsbereich wird in der Zeit vom

**02.04.2024 bis einschließlich 19.04.2024**

**im Rathaus der Gemeinde Aschau i.Chiemgau, Sachgebiet Hochbau / Bauleitplanung,  
Kampenwandstraße 36, 83229 Aschau i.Chiemgau, I. Stock, Zimmer Nr. 21**

zur öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der dazugehörige Lageplan sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Aschau i.Chiemgau ([www.gemeinde-aschau.de](http://www.gemeinde-aschau.de)), unter der Rubrik **Unsere Gemeinde / Ortsrecht > Aktuelle Verfahren** veröffentlicht.

Des Weiteren finden Sie Informationen zu dem Bauleitplanverfahren auf einem zentralen Landesportal für die Bauleitplanungen in Bayern unter folgendem Link:

[Gemeinde Aschau i.Chiemgau – Bebauungspläne \(gemeinde-aschau.de\)](http://www.gemeinde-aschau.de)

*Unter diesem Link werden Sie auf das zentrale Landesportal Bayern weitergeleitet.*

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Aschau i.Chiemgau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Oberer Hammerbach“ nicht von Bedeutung ist.

### Datenschutz:

*Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.*

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel in Aschau und der Amtstafel in Sachrang, sowie auf der Internetseite der Gemeinde Aschau i.Chiemgau ([www.gemeinde-aschau.de](http://www.gemeinde-aschau.de))

am 25.03.2024

abgenommen am 22.04.2024

Aschau i.Chiemgau, den 22.04.2024

Schrank, VFA

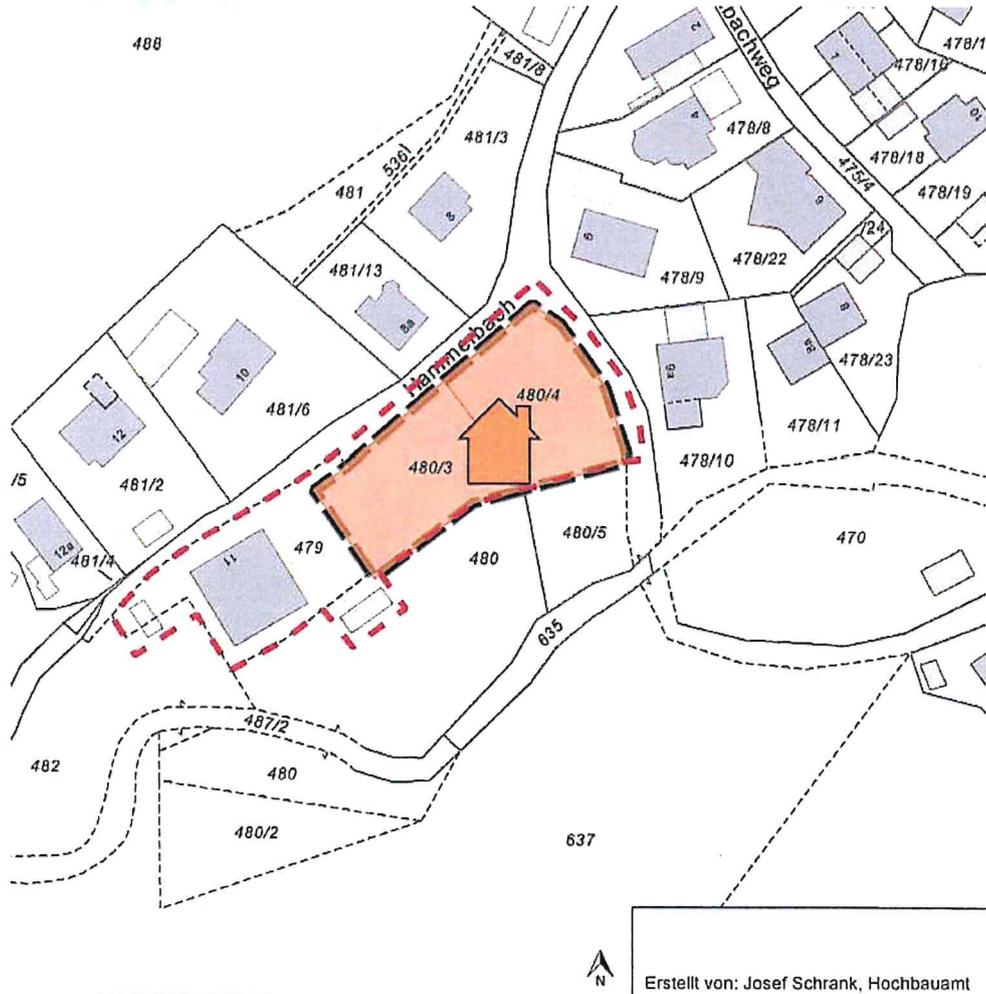


Aschau i.Chiemgau, 21.03.2024  
Gemeinde Aschau i.Chiemgau

Simon Frank  
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan „Oberer Hammerbach“ (Lageplan)



Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan „Oberer Hammerbach“ (Luftbild)

